



Satzung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide

vom 13.07.2021

Aufgrund des § 36 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. erlassen.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Jugendrates

- (1) Ziel des Jugendrates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Buchholzer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Buchholz auf seinem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendrates orientieren sich an den aktuellen Interessen, Bedürfnissen und Problemlagen der in Buchholz lebenden Kindern und Jugendlichen. Er ist Bindeglied zu den politischen Vertretungsgremien der Stadt Buchholz in der Nordheide.
- (3) Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ermöglicht den Jugendlichen, politisch und kulturell Verantwortung zu übernehmen sowie mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen. Im Jugendrat können Jugendliche zu Themen Stellung nehmen, eigene Ideen verwirklichen und dadurch aktiv die Zukunft der Stadt gestalten. Sie tragen für ein vorgegebenes Budget Verantwortung.

§ 2

Mitglieder des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat besteht aus 10 gewählten Mitgliedern.
- (2) Ein Mitglied des Jugendrates, das im Laufe der Wahlperiode die in der Wahlordnung definierten Voraussetzungen zum Erlangen der Wählbarkeit verliert, kann seinen Sitz bis zum Ende der Wahlperiode behalten.
- (3) Ein Verzicht auf den Sitz im Jugendrat ist durch einseitige schriftliche Erklärung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendrates möglich. In diesem Fall rücken die Ersatzpersonen in den Jugendrat nach.
- (4) Wenn ein Mitglied den Sitzungen zweimal in Folge unentschuldigt fernbleibt, obwohl es die Einladungen fristgerecht erhalten hat, ist die / der Vorsitzende berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Vorwarnung dem Mitglied den Sitz zu entziehen. In diesem Fall rücken die Ersatzpersonen in den Jugendrat nach.
- (5) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem Jugendrat die Stadtjugendpflege sowie deren Vertretung an.



- (6) Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (7) Den gewählten Mitgliedern des Jugendrates wird als Ersatz notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigungen für hinzugewählte Mitglieder nach der Aufwandsentschädigungssatzung gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 3

Wahl des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist bei Vorliegen der Wählbarkeit beliebig oft möglich.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Jugendrat so lange im Amt, bis der neu gewählte Jugendrat sich konstituiert hat.
- (3) Das Wahlrecht und das Wahlverfahren sowie die Durchführung der Wahl werden in einer Wahlordnung durch den Jugendrat geregelt. Die Neufassung der Wahlordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Änderung der Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 4

Jugendrat und Stadtrat

- (1) Der Jugendrat muss bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden. Beratungsthemen, die Fragen und Anliegen der Buchholzer Jugendlichen betreffen können, sollen dem Jugendrat durch die Verwaltung zugeleitet werden.
- (2) Der Jugendrat kann Anträge an den Rat der Stadt oder den Verwaltungsausschuss stellen sowie Vorschläge, Anregungen und öffentliche Stellungnahmen abgeben. Anträge des Jugendrates an den Rat der Stadt oder den Verwaltungsausschuss müssen in den zuständigen Gremien in angemessener Frist behandelt werden. Bei der Beratung der Anträge im Rat und in den Ausschüssen muss seine Vertretung gehört werden. Der Jugendrat ist über die Beschlussfassungen und Ergebnisse zu informieren.
- (3) Der Jugendrat ist berechtigt, Anfragen an die Verwaltung zu richten.
- (4) Der Jugendrat erhält ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt festgelegt wird, für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner parlamentarischen Aufgaben. Über die Verwendung der Mittel ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht in der darauf folgenden Sitzung des Jugendausschusses abzulegen. Nicht verbrauchte Mittel stehen dem Jugendrat weitere 12 Monate zur Verfügung.
- (5) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Buchholz i. d. N. vom 21.07.2015 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 13.07.2021

Jan-Hendrik Röhse
Bürgermeister